



Deutschland entfesseln: Mission Aufbruch

Beschluss der Arbeitsgruppe Wirtschaft, Mittelstand und Tourismus der FDP-Fraktionsvorsitzendenkonferenz

Am 25. März 2020 hat der Deutsche Bundestag weitreichende Einschnitte in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in unserem Land beschlossen, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Die wirtschaftlichen Folgen sind immens. Wir sehen bereits heute viele Menschen am Rande ihrer wirtschaftlichen Existenz. Die Steuereinnahmen brechen ein, erste Unternehmen kündigen Entlassungen an und der Staat greift immer stärker in die Wirtschaft ein. Der Wohlstandsverlust dringt zunehmend bis in die Mitte der Gesellschaft vor.

Die politisch getroffenen Maßnahmen am Anfang der Pandemie waren in vielen Fällen richtig und notwendig. Jetzt, nach monatelanger Erfahrung mit Covid-19, ist es aber an der Zeit, die Weichen für den Weg aus der Krise zu stellen. Neben der Krisenbewältigung wollen wir die in Krisenzeiten stärker ausgeprägte Reformbereitschaft nutzen, um mutige und entschiedene Strukturreformen durchzuführen. Reformen, die unser Land dringend schon benötigt.

Die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie sind aber auch ein Brennglas auf die politischen Versäumnisse des letzten Jahrzehnts. Die Große Koalition ist zukunfts müde und hat in den letzten Jahren jeden Gestaltungsanspruch vermissen lassen, die Grundlagen für die Wirtschaft des 21. Jahrhunderts und damit die Sicherung von Wohlstand zu legen. Jeder Konflikt in der Koalition wurde mit dem Geld der Steuerzahler zugedeckt.

Die langanhaltende gute Wirtschaftslage vor Corona hat den Wohlstand selbstverständlich erscheinen lassen. Derzeit ersetzen in den Köpfen der SPD, der Grünen und Teilen der CDU/CSU staatliche Lenkungsphantasien marktwirtschaftliche Mechanismen. Kollektivistische Ansätze verdrängen eigenverantwortliche Initiativen. Die Pandemie wird als Zeichen für das Versagen der Marktwirtschaft gedeutet. Das ist falsch. Denn nur durch unser marktwirtschaftliches System war es möglich, dass Finanzminister Scholz eine „Bazooka“ an Hilfen beim Herunterfahren unseres Landes ziehen konnte.

Die derzeitige Stimmungslage ist von einem überbordenden Vertrauen in staatliches Handeln geprägt. Wir Freie Demokraten lehnen eine zu starke Einmischung in wirtschaftliches Handeln ab. Statt staatlicher Monopole fördern wir den gesunden Wettbewerb. So verführerisch es jetzt auch für viele Politiker sein mag, durch die Corona-Hilfen steuernd in die Arbeit vieler Unternehmen einzugreifen, so falsch wäre es. Denn es gilt nach wie vor: Der Staat ist nicht der bessere Unternehmer. Ein Notfallprogramm soll auch ein solches bleiben. Deshalb müssen alle Hilfen zum einen zeitlich begrenzt und zum anderen regelmäßig überprüft werden. Während der "Corona-Krise" eingegangene Unternehmensbeteiligungen der öffentlichen



Hand sind nach Wegfall der Gründe für die eingegangene Beteiligung wieder zu verkaufen. Etwaige Gewinne daraus sind zur Schuldentilgung einzusetzen.

Das Wichtigste für das Wiedererstarren der Wirtschaft sind Instrumente zur Ankurbelung von Investitionen. Dazu gehört zuvorderst die Möglichkeit, in den nächsten beiden Jahren den Erwerb von beweglichen Wirtschaftsgütern sofort abschreiben zu können. Der Staat soll Unternehmen bei Innovationen auch unterstützen, indem er Investitionen in Forschung und Entwicklung steuermindernd anerkennt.

Neben diesen grundlegenden Richtungsänderungen fordert die Fraktionsvorsitzendenkonferenz der Freien Demokraten:

- I. **Ein Belastungsmoratorium**, um pandemiebedingte Herausforderungen in Ruhe bewältigen zu können. Dazu gehört auch der Verzicht auf jegliche Form der Steuererhöhung, die Einführung einer Vermögens- oder Finanztransaktionssteuer.
 - **Dazu gehören:**
 - Der Verzicht auf Einbringung eines Lieferkettengesetzes, solange für Unternehmen Belastungen durch die Corona-Pandemie bestehen
 - Die Ablehnung des Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft in seiner jetzigen Form. Vorrang sollte haben, bisher geltendes Recht und Regelwerke konsequent und effektiv anzuwenden. An den bisherigen Regelwerken sollte angesetzt werden und diese zielgenau mit dem Fokus auf tatsächliche Verbesserungen reformiert werden.
 - Stromkosten zu senken und Bürger und Betriebe durch Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß, sektorübergreifende und europaweite Ausweitung des Emissionshandels und einer CO₂-Bepreisung sowie die künftige Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt zu entlasten.
 - Die komplette Abschaffung des Solidaritätszuschlags.
 - Zur Entlastung der hart getroffenen Luftverkehrswirtschaft, die Abschaffung der Luftverkehrssteuer.
 - Die Erhöhung der Grenze für Sofortabschreibungen geringfügiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro, zeitlich befristete Erhöhung der Grenze für Sofortabschreibung von bis zu 2.000 Euro bei digitalen Wirtschaftsgütern
 - Die Aussetzung der Bondruckpflicht. Die Einführung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung für die elektronischen Kassensysteme wird bundeseinheitlich bis zum 31. März 2021 verlängert.
 - Eine Anhebung der Buchführungspflichten von 60.000 € Jahresgewinn auf 100.000 € Jahresgewinn und eine Million € Jahresumsatz. Damit können 1,3 Mio. Kleinunternehmer und Gründer entlastet werden.



- Die Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge. So wird einmalig Liquidität in die Unternehmen gegeben und außerdem die Doppelstruktur bei der Erstellung der Sozialversicherungsbeiträge vermieden.
- Der Verzicht auf weitere Belastungen des Einzelhandels durch geplante Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Dies betrifft insbesondere neu einzuführende Transparenzpflichten in der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die geplante erhebliche Ausweitung der Händlerrücknahmepflicht im ElektroG.

II. Den staatlichen Investitionsrahmen zu verbessern

Dazu gehören:

- Die Schrittweise Erhöhung der Investitionsquote des Bundes auf 15 Prozent (Digitalisierung, Bildung, Technologien, Infrastrukturen, Klimaschutz)

III. Vereinfachungen im Arbeitsrecht

Dazu gehören:

- Die Modernisierung und Flexibilisierung des Arbeitsrechts und des Arbeitszeitengesetzes mit Blick auf die Digitalisierung der Arbeitswelt sowie die Entschlackung der Arbeitsstättenverordnung, insbesondere im Hinblick auf Home-Office-Regelungen.
- Eine Anhebung der Verdienstgrenze bei Minijobs auf 530 €. Bei den Dokumentationspflichten sollte analog der Mindestlohnregelungen von einer siebentägigen Erhebung der Arbeitszeit auf eine monatliche Erhebung umgestellt werden.
- Erleichterungen bei Neueinstellungen von Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen durch eine befristete Übernahme der Sozialabgaben unter Vermeidung einseitiger Mitnahmeeffekte entwickeln.
- Eine zeitlich begrenzte Aussetzung des Vorbeschäftigungsverbots
- Vereinfachung und Harmonisierung der Schwellenwerte (Kleinbetriebsregelungen) im Arbeits- und Sozialrecht, die sich an die jeweilige Betriebsgröße anlehnen und sich in Höhe und Berechnung zum Teil deutlich unterscheiden. Diese müssen unter Berücksichtigung der Zielsetzung und des Schutzzweckes des jeweiligen Gesetzes soweit wie möglich vereinfacht und harmonisiert werden, um die Rechtssicherheit für Betriebe zu erhöhen und diese zu entlasten.



- Die vom EUGH eingeräumten Ermessensspielräume für bürokratiearme und praxisgerechte Lösungen bei der Arbeitszeiterfassung sind besser zu nutzen. Modelle, die auf Vertrauen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern setzen, sollten fortgeführt werden können, soweit der Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen sicherstellen kann, dass die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten und die Ruhezeiten eingehalten werden. Zur Arbeitszeiterfassung sollten so weit wie möglich digitale und manipulationssichere Lösungen nutzbar sein.
- Die Höchstdauer zur sachgrundlosen Befristung in § 14 Absatz 2 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz von 2 auf 3 Jahre zu verlängern und die maximalen Verlängerungsmöglichkeiten von drei auf viermal zu erhöhen. Viele Arbeitgeber möchten ihre Arbeitnehmer, deren sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis in der Coronakrise ausläuft, gerne weiterbeschäftigen. Häufig scheuen sie jedoch aufgrund der derzeit unsicheren wirtschaftlichen Lage eine unbefristete Anstellung. Diese Erleichterung soll jedoch nur für die Dauer der Pandemie und nur für Unternehmen gelten, deren wirtschaftliche Lage sich coronabedingt erheblich verschlechtert hat.

IV. Entlastungen im Steuerrecht

Dazu gehören:

- Die Senkung der Körperschaftssteuer auf 12,5 Prozent sowie mittelfristig die Senkung der gesamten Unternehmensbesteuerung (derzeit über 29 Prozent) auf ein international vergleichbares Niveau von 22 Prozent.
- Die Anhebung der steuerlichen F&E-Förderung auf 50 Prozent, befristet bis 2023.
- Der Abbau der steuerlichen Benachteiligung von Eigenkapital im Vergleich zu Fremdkapital, um eine höhere Eigenkapitalquote in Unternehmen zu ermöglichen.
- Beseitigung des Mittelstandsbauches durch Verschiebung des zweiten Tarifeckwertes bei der Einkommenssteuer.

V. Digitalisierung und Entbürokratisierung der Verwaltung

Dazu gehören:

- Eine Erleichterung von Unternehmensgründungen, so dass eine Gründung innerhalb von 24 Stunden bei einer zentralen behördlichen Anlaufstelle („One-Stop-Shop“) möglich ist.
- Einen echten Bürokratieabbau durch eine „one in, two out“-Regel. So wird unnötige Bürokratie abgebaut und die Belastung effektiv gesenkt.



- Eine umfassende und effiziente Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG).
- Der weitest mögliche Abbau bestehender rechtlicher Hürden für eine elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen. Normen müssen auf verzichtbare Schriftformerfordernisse und Erfordernisse des persönlichen Erscheinens geprüft und diese zeitnah abgeschafft werden.
- Zur Reduzierung von Statistikpflichten, eine zügige Einrichtung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer. Register und Nummer sollten eng mit Projekten der OZG-Umsetzung verzahnt werden, sodass diese zur Effektivität eines Portalverbundes für digitale Verwaltungsleistungen und die Arbeiten für eine bundesweite Einführung einer dafür notwendigen Authentifizierungskomponente beitragen. Nur so ist gewährleistet, dass ein Basisregister zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips beiträgt.
- Der Einsatz einer Experimentierklausel von Seiten des Gesetzgebers im Bereich der amtlichen Statistik und der Statistikpflichten für Unternehmen, um die Erhebung und den Erhebungsturnus von Daten regelmäßig zu überprüfen und zu flexibilisieren sowie die automatisierte und digitale Datenerfassung fortlaufend auszubauen und zu verbessern. Das kann erheblich zur Entlastung von Unternehmen im Bereich der Statistikpflichten beitragen.
- Bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen auf eine generelle Standardisierung auf Ebene der verwendeten offenen Austausch-, Beschreibungs- und Dateiformate zu setzen. So lassen sich nicht nur Synergieeffekte erzielen und die Abhängigkeit des Staates von einzelnen Softwareanbietern reduzieren, auch sind Portalverbünde auf Landesebene und Bundesebene möglich, die bspw. den Datenaustausch zwischen Finanzverwaltung und den Gewerbebehörden vorantreiben. Im Rahmen der Anstrengungen zur Umsetzung eines bundesweiten Portalverbundes nach den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes und der SingleDigital-Gateway VO der EU darf sich die Finanzverwaltung nicht der Errichtung einer technischen Schnittstelle verwehren, die eine medienbruchfreie Übermittlung der Abmeldedaten von der Finanzverwaltung an die Gewerbebehörden ermöglichen würde.

VI. Die Vereinfachung öffentlicher Vergabeverfahren

Dazu gehören:

- Die Vereinfachung und Digitalisierung von Vergabeverfahren auf europäischer, Bundes- und Landesebene, vor allem Erhöhung der Vergabeschwellenwerte für 2020-21
- Die Anpassung der EU-Vergaberichtlinien. Neben einer Erweiterung der Allgemeinen Ausnahmen vom Vergaberecht auf besondere Notlagen großen Ausmaßes und Verbesserungen für Dringlichkeitsvergaben muss das Vergaberecht zugunsten der mittelständischen Wirtschaft vereinfacht werden.



- Die Möglichkeiten für Direktvergaben anzupassen, die Verfahrensvorgaben deutlich zu entschlacken und Freiräume für sachgerechte, flexible Verfahren zu schaffen. Hierbei müssen vor allem Vergabefristen flexibilisiert und im Baurecht notwendige Vereinfachungen umgesetzt werden. Parallel zum Oberschwellenrecht sollte auch das nationale Unterschwellenvergaberecht vergleichbar flexible Regelungen und bauspezifische Vereinfachungen erhalten.

VII. Vereinfachungen im EU-Beihilfenrecht

Dazu gehören:

- Die Vereinfachung des EU-Beihilfenrechts und seiner Verfahren, um schnell den Weg zu qualitativem Wachstum zu bereiten.
- Notifizierungsverfahren zu „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEI) in kurzer Zeit abzuschließen. Für ein Mindestmaß an Flexibilität bei Änderungen im Bewilligungs- und Förderverfahren sollte ferner der Maßstab für ein „integriertes Vorhaben“ gelockert werden.
- Die Reduzierung bürokratischer Hürden für die Förderung des Breitbandausbaus. So ist vor der Notifizierung einer Beihilferegulierung zur Förderung in „grauen NGA-Flecken“ eine Bedarfsanalyse im Hinblick auf die Zielbandbreiten notwendig. Auf diese Bedarfsanalyse als Voraussetzung für eine Förderung verzichtet werden.
- Die Anforderungen, die die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung stellt, zu senken. Die Veröffentlichungs- und Berichterstattungsregelungen sollten vereinfacht sowie die Freistellungswirkung in geeigneten Fällen – insbesondere im Bereich der Infrastrukturförderung – auf die Nutzer als mittelbare Beihilfeempfänger erstreckt werden.
- Verzicht auf die Vorgabe, jede Einzelbeihilfe mit einem Volumen ab 500.000 Euro innerhalb von sechs Monaten ab Gewährung über die Transparenz-Datenbank (TAM, Transparency Award Module) der Europäischen Kommission zu veröffentlichen.
- Die Verankerung von Ausnahmetatbeständen oder alternativen Berechnungsmethoden in geeigneten Fällen bei der Anwendung des Mehrkostenprinzips im Bereich der Umweltschutz- und Energiebeihilfen. Bei Umwelt- und Klimaschutzinnovationen gibt es hier erhebliche Hemmnisse, da in diesen Fällen die Investitionskosten nur unzureichend berechenbar sind. Die Berechnung dieser förderfähigen Kosten, die u.a. die Erstellung eines Referenzinvestitionsszenarios beinhaltet, ist im Allgemeinen äußerst komplex und verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand, der zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bewilligung von Vorhaben führt.
- Die Anhebung des Schwellenwertes bei De-minimis-Hilfen auf 500.000 Euro.
-



VIII. Förderung datenbasierter Geschäftsmodelle, denn Daten sind die Grundlage für viele zukunftssträchtige Geschäftsmodelle

Dazu gehören:

- Bestehende europäische und nationale Initiativen, wie GAIA-X aktiv voranzutreiben, damit Entwickler datenbasierter Geschäftsideen einen besseren Zugang zu qualitativ hochwertigen Datensätzen in dem benötigten Maße haben.
- Die Vorgabe eines verlässlichen rechtlichen Rahmens durch die europäische Datenstrategie
- rechtliche Unsicherheiten für die Nutzung anonymisierter Datensätze zu bereinigen. Es müssen Wege gefunden werden, wie dies bspw. mit Hilfe von Zertifizierungen von Anonymisierungstools rechtssicher ausgestaltet werden kann.
- Die Vereinfachung und Erleichterung sich aus der DSGVO ergebener Nachweis- und Dokumentationspflichten für KMU. Z.B. durch die Möglichkeit, diese Pflichten in bestimmten Fällen durch Veröffentlichungen im Internet erfüllen zu können – das wäre ein deutlicher Beitrag zu einem Bürokratieabbau.
- Bei nationale Regelungen auf ergänzenden Pflichten zur DSGVO zu verzichten.

IX. Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Dazu gehören:

- Die Wiedereinführung der Präklusion für die Beschleunigung von Planungen von Infrastrukturvorhaben. Es sollte geprüft werden, inwieweit die materielle Präklusion und die Beschränkung des gerichtlichen Prüfumfangs auf umweltbezogene Rechtsvorschriften wieder in das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz aufgenommen werden sollten. Entsprechende politische Initiativen auf europäischer Ebene zur Anpassung der Aarhus-Konvention und des einschlägigen Unionsrechts sollten forciert werden.
- Eine natur- und artenschutzfachlicher Standardisierung, welche einen zügigen, rechtssicheren Vollzug der geltenden Gesetze erleichtert. Auf europäischer Ebene müssen dazu die Ausnahmevoraussetzungen in der EU-FFH und Vogelschutzrichtlinie harmonisiert werden.



- Die angelaufene Gesetzgebung zum weiteren Ausbau der Windenergie auf See einschließlich ihrer landseitigen Anbindung und die bevorstehende Gesetzgebung zum weiteren Netzausbau im Bereich der Strom-Übertragungsnetze mit weiteren beschleunigenden Regelungen für die betreffenden Verfahren zu verbinden. Zu nennen sind dabei u.a. die Rechtswegverkürzung für Streitigkeiten über Offshore-Anbindungen, wie beim Netzausbau an Land und die Verstetigung der Verfahrensdigitalisierung nach Planungssicherstellungsgesetz im Fachrecht und im übergreifenden Verwaltungsverfahrenrecht.
- In weiteren Fachgesetzen einen Erörterungstermin ins Ermessen zu stellen, wie dies z.B. das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorsieht. Ein Präsenztermin ist europarechtlich nicht erforderlich.
- Die Beschleunigung der Umplanung von Braunkohletagebauen. Mit dem Gesetz zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung hat der Bund einen ambitionierten Stilllegungspfad für Braunkohlenkraftwerke gesetzlich fixiert, der seinerseits erhebliche Auswirkungen auf die Braunkohletagebaue hat. Von den Bergbauunternehmen zu ändernde Tagebaukonzepte müssen genehmigungsrechtlich geprüft und zugelassen werden. Es ist nicht gewährleistet, dass die Vielzahl von neuen bergrechtlichen Genehmigungen, die nach dem bisherigen fachrechtlichen Rahmen erforderlich sein werden, rechtzeitig erteilt werden können. Die Umsetzung des gesamtgesellschaftlichen Konsenses zur Beendigung der Kohleverstromung kann nur gelingen, wenn hierfür die genehmigungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.
- Bei der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes einen Schwerpunkt auf die dringend benötigte Beschleunigung und einen deutlichen Bürokratieabbau beim Ausbau der digitalen Netzinfrastruktur und den Aufbau des neuen Standards 5G zu legen.
- Bei der geplanten Verschlinkung der Planungsverfahren für Ersatzneubauten bei Straße und Schiene auf Bundesebene den Änderungsbegriff in den Fachplanungsgesetzen einzugrenzen, um bestimmte Ersatzneubauten von einer Genehmigungspflicht zu befreien.
- Der Verzicht auf die Aufstellung eines Bundesraumordnungsplans Hochwasser (BRPH) durch die Bundesregierung. Sowohl über den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne als auch über die existierenden Planungen und Maßnahmen der Wasserwirtschaft besteht bereits eine ausreichende Vorsorge- und Risikoplanung zum Hochwasserschutz.



X. Vereinfachungen für die Außenwirtschaft

Dazu gehören:

- Die Zeitdauer für die Entscheidung über Ausfuhrgenehmigungen deutlich zu beschleunigen, insbesondere für Dual Use-Güter, um jegliche bürokratische Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen bei internationalen Lieferungen zu vermeiden.
- Aufgrund der Corona-Pandemie die Möglichkeiten der Digitalisierung im Bereich des Außenwirtschaftsrechts vollständig auszuschöpfen. Die Vorlage, die Anerkennung sowie der Austausch von für die Warenabwicklung relevanten Dokumenten in elektronischer Form sollte bedingungslos gegeben sein. Die Zollämter sollten von der GZD angewiesen werden, z. B. elektronische Kopien von Statusnachweisen anzuerkennen, wenn die ausgestellten Originale nicht übermittelt werden können.

XI. Entlastungen im Energierecht

Dazu gehören:

- Schutzmöglichkeiten bei der Abgrenzung von Drittstrommengen weiter zu erlauben. Drittstrommengen, also Strom, der auf dem eigenen Betriebsgelände an Dritte weitergeleitet wird, muss in vielen Fällen erfasst werden – ab 2021 durch geeichte Viertelstundenzähler an sämtlichen Übergabepunkten. Nur für den Fall, dass dies technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist, ist es erlaubt, die abgegebene Strommenge zu schätzen. Die derzeit noch geltenden erweiterten Schätzmöglichkeiten sollten daher auch in 2021 weiterhin möglich sein, um in der aktuellen Krise den Unternehmen den Einbau unzähliger kostenträchtiger Zähler zu

XII. Verhältnismäßigen Umgang mit Infektionsschutzmaßnahmen

Dazu gehören:

- Unternehmen dabei zu unterstützen, wieder die Marktchancen zu erhalten, die Sie benötigen, um die eigene Ertragslage zu verbessern. Deshalb muss alles dafür getan werden, unter Berücksichtigung der Coronarisiken, die bestmöglichen Voraussetzungen zu schaffen, dass Unternehmen eigenständig Umsätze erwirtschaften können. Das heißt, Unternehmen eine Geschäftsgrundlage zu ermöglichen, mit der sich planen und wirtschaften lässt.
- Die Aufhebung des Beherbergungsverbots. Innerdeutsche Reisebeschränkungen sind schwer zu begründen und rechtlich fragwürdig. Solche Regelungen sind unverhältnismäßig und verunsichern die Menschen, so dass eine gesamte Beherbergungsbranche getroffen wird, die erhebliche organisatorische und finanzielle Anstrengungen unternommen hat, um für coronakonforme Übernachtungsmöglichkeiten zu sorgen.